

S a t z u n g

des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

in der Fassung vom 18.12.2024
(Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 53 vom 20.12.2024)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich – unbeschadet des § 6 – nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann darauf verzichtet werden, die Gebühr festzusetzen.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die in Kostenschuld stehende Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die in Kostenschuld stehende Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von bezeugenden Personen und Personen mit Sachverstand; es sei denn, dass diese bereits in der entsprechenden Gebühr des Kostentarifs enthalten sind. Wird durch eine bedienstete Person der Behörde zugestellt, so werden Kosten entsprechend der Höhe der Kosten, die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde erhoben werden, angesetzt,
 2. Kosten für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Gebühren für bezeugende Personen und Personen mit Sachverstand,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Gebühren für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Aufwendungen für technische Laborleistungen und Fremdleistungen, wobei
 - a) die eigenen erbrachten Leistungen nach dem 1,2-fachen Satz der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und
 - b) die vom Nds. Landesgesundheitsamt (NLGA) erbrachten Leistungen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für das Nds. Landesgesundheitsamt abgerechnet werden.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7

In Kostenschuld stehende Person

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
- a) zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) die Kosten durch eine gegenüber dem Landkreis abgegebenen Erklärung übernommen hat, oder
 - c) für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Die in Kostenschuld stehende Person nach § 4 ist diejenige Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere in Kostenschuld stehende Personen sind in Gesamtschuld stehende Personen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die in Kostenschuld stehende Person fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

§ 10 **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes in der aktuell geltenden Fassung sinngemäße Anwendung.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21.12.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 02.01.1985) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 37 vom 17.10.2008) außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)